

SORGBERECHTIGUNGSVERTRAG

Der rechtmäßige Eigentümer - hier Vorbesitzer genannt - der unten aufgeführten Tiere:

Name und Vorname der Pflegestelle

Straße und Wohnort

Telefonnummer, Mailadresse

übergibt an den Sorgeberechtigten Frau/Herr:

Name und Vorname

Straße und Wohnort

Telefonnummer, Mailadresse

folgende Tiere:

Tierart	Geschlecht	Kastriert: ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>	ggf. Vermittlungs-Nr.
---------	------------	--	-----------------------

Name(n)	Alter
---------	-------

Farbe / besondere Merkmale

Weitere Hinweise (Vorgeschichte, bekannte Erkrankungen o.ä.):

§1: Allgemeine Haltungsanforderungen:

- Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, die Tiere in guter Pflege zu halten, alle Misshandlungen zu vermeiden und solche durch Dritte nicht zu dulden. Gute Pflege bedeutet artgerechte Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes: die Tiere müssen genügend Platz zur Verfügung haben, saubere und trockene Einstreu, sowie täglich frisches und sauberes Wasser und Futter. Ein Zusammenleben mit mindestens einem Artgenossen muss gewährleistet sein.
- Die Tiere sind im Wohnbereich des Übernehmers zu halten. Das Gehege darf eine Mindestgröße von 100 x 50 x 120 cm (HBL oder LBH) nicht unterschreiten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist untersagt.
- Außenanlagen müssen so gebaut sein, dass die Tiere nicht entkommen können und vor Fressfeinden und ungünstigen Witterungseinflüssen (z.B. starke Sonneneinstrahlung, Regen, starker Wind, Kälte) geschützt sind.
- Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, nicht mit den Tieren zu züchten.
- Die Tiere dürfen nicht als Schlangenfutter oder zu dessen Zucht eingesetzt werden.
- Die Tiere dürfen nicht zu Tierversuchen zur Verfügung gestellt werden.

§2: Tierarzt:

- Der Übernehmer verpflichtet sich bei Krankheit der Tiere tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§3: Weitergabe, Kastration, Verlust, Tod:

- Der Vorbesitzer bleibt Eigentümer der Tiere.
- Eine Kastration darf nur bei erfolgter Rücksprache und nach Zustimmung des Vorbesitzers erfolgen.
- Die Tiere dürfen keinesfalls ohne Rücksprache mit dem oben genannten Vorbesitzer weiterverkauft oder verschenkt werden.

- Kommt ein Tier abhanden, so muss der Vorbesitzer unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich, jede Maßnahme zu ergreifen, die dem Auffinden des Tieres dienen kann.
- Die Tötung eines Tieres hat schmerzlos durch einen Tierarzt zu erfolgen und ist nur dann erlaubt, wenn sie medizinisch notwendig ist.
- Der Tod eines Tieres ist dem Vorbesitzer innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§4: Kontrollbesuche:

- Der Sorgeberechtigte räumt dem Vorbesitzer das Recht ein, sich vom Zustand der Tiere und der Einhaltung des Vertrages am Ort der Haltung des Tieres zu überzeugen. Der Vorbesitzer hat das Recht hierzu Wohnung oder Anwesen des Sorgeberechtigten in dessen Beisein zu ortsüblichen Zeiten zu betreten.
- Ein Adressenwechsel des Sorgeberechtigten wird dem Vorbesitzer innerhalb eines Monats mitgeteilt.

§5: Haftung:

- Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Sorgeberechtigten nach bestem Wissen und Gewissen mit seinem Rat zur Seite zu stehen.
- Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand, die charakterlichen Eigenschaften und das Alter des Tieres wird nicht gegeben. Zum Abgabezeitpunkt sind dem Vorbesitzer keine bzw. ggf. nur die umseitig angegebenen Erkrankungen bekannt. In seltenen Fällen treten leider in den ersten Tagen nach Übernahme von Tieren Krankheiten auf, die vorher nicht absehbar waren. Dabei handelt es sich meist um Krankheiten, die schon versteckt vorhanden, jedoch erst durch den Stress der Umstellung auf das neue Zuhause ausbrachen. Dies kann also eine natürliche Reaktion der betroffenen Tiere sein und ist nicht auf Nachlässigkeit der Vorbesitzer zurückzuführen. Eine Haftung seitens des Vorbesitzers wird ausgeschlossen.

§6: Vertragsbruch, Nebenabsprachen, Sonstiges:

- Der Sorgeberechtigte erklärt sich bereit, die Tiere dem Vorbesitzer ohne Forderung auf Aufwendungsersatz oder Ersatz sonstiger Kosten zurückzugeben, wenn er die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will, oder wenn der Vorbesitzer die Rückgabe wegen Vertragsverletzung verlangt.
- Sollte der Übernehmer einen der Vertragspunkte brechen, wird eine Vertragsstrafe von 200 € festgesetzt.
- Sollte im Rahmen eines Gerichtsentscheids einer der Vertragspunkte für unwirksam erklärt werden, so sind die übrigen Vertragspunkte weiterhin bindend.
- Bei Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Wohnort des Vorbesitzers.
- Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
- Der Übernehmer bestätigt den Vertrag genau gelesen und eine Kopie erhalten zu haben.

Hinweis: Dies ist kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB

Der Sorgeberechtigte zahlt für die erworbenen Tiere eine einmalige Schutzgebühr in Höhe von _____ Euro

Ort und Datum:

Unterschrift Vorbesitzer / Pflegestelle

Unterschrift Sorgeberechtigter